



Der Burgenbote

Offizielles Mitteilungsblatt der Stadt Oebisfelde-Weferlingen



Mit den Ortsteilen:

Bergfriede | Bösdorf | Breitenrode | Buchhorst | Döhren | Eickendorf | Eschenrode
Etingen | Everingen | Gehrendorf | Hödingen | Hörsingen | Kathendorf | Klinze
Lockstedt | Niendorf | Oebisfelde | Rätzlingen | Ribbensdorf | Schwanefeld | Seggerde
Siestedt | Walbeck | Wassensdorf | Weddendorf | Weferlingen

epaper unter:
archiv.wittich.de/5365

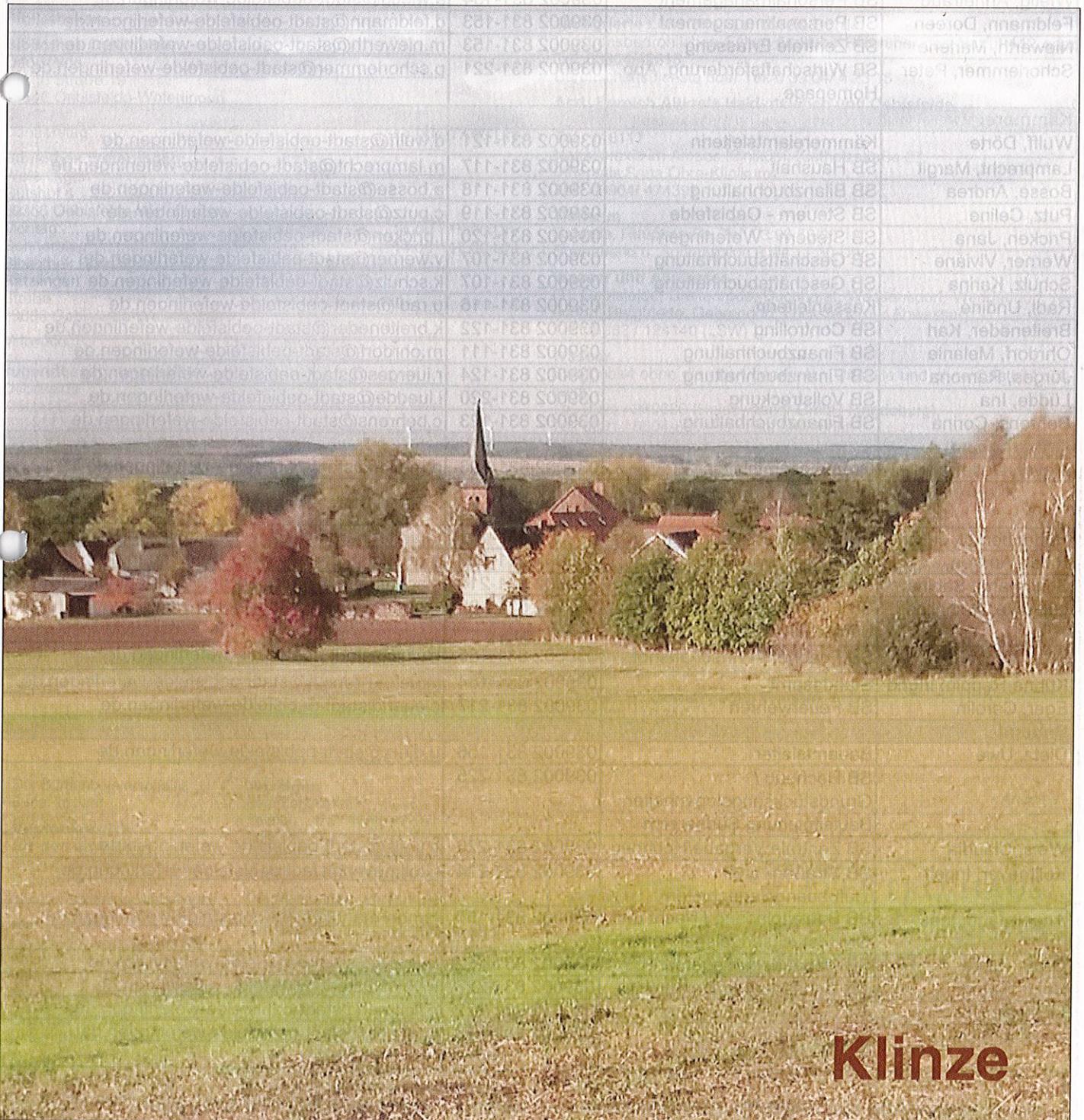


Post
aktuell
an alle
Haushalte

LINUS WITTICH Medien KG

5365/ Jahrgang 11

Ausgabe 09 | Donnerstag, 7. November 2019



Klinze

Sperrung Bahnübergang (BÜ) Drömlingsweg in Rätzlingen

Die Deutsche Bahn Netz AG hat die Ertüchtigung diverser Bahnübergänge im Streckenbereich zwischen Oebisfelde und Wegestedt beauftragt.

Die DB-Netz AG hat die Stadt am 24.10.2019 darüber informiert, dass der Bahnübergang Drömlingsweg in Rätzlingen vom 15.11.2019 bis zum 31.07.2020 gesperrt wird.

Grund ist die Neuerrichtung der Signalanlage, da diese nur im Zusammenhang mit der Signalanlage in der Bahnhofstraße Rätzlingen errichtet werden kann ist diese lange Sperrzeit notwendig.

In diesem Zeitraum kommt es auch zu Einschränkungen am BÜ Bahnhofstraße, hier erfolgt aber eine halbseitige Sperrung.

Die Zufahrt zu den Flächen im Drömling ist somit nur über die L 20 und den „Bürgermeisterweg“ möglich.

Im Zuge der Straßenbauarbeiten am BÜ Drömlingsweg wird auch der „Bürgermeisterweg“ im Frühjahr 2020 für ca. 3 Tage voll gesperrt.

Das Bauunternehmen Fa. Bahn-Tiefbau Ventschow GmbH (BTV) wurde mit der Durchführung der Bauarbeiten durch die DB Netz AG beauftragt. Durch dieses Unternehmen erfolgt dann bei Bedarf eine direkte Abstimmung mit den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben.

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für die Herstellung eines Gewässers durch Aufschluss des Tagebaufeldes Grube 8 und anschließende Gewinnung von Quarzsand im Quarzsand- und Mahlwerk Weferlingen

Vorhabenträgerin: Quarzwerke GmbH Frechen,
Quarzsand- und Mahlwerk Weferlingen
Vorhabengebiet: Land Sachsen-Anhalt, Landkreis Börde,
Gemarkung Walbeck, Flur 3, 4, 5 und 7 sowie
Gemarkung Schwanefeld, Flur 4

Für das o. g. Vorhaben wurde auf Antrag der Quarzwerke GmbH Frechen, Quarzsand- und Mahlwerk Weferlingen vom 12.10.2017 gemäß § 68 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) sowie § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in Verbindung mit § 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses des Landesverwaltungsamtes vom 23.10.2019 (Az.: 404.1.15-62211-0176) liegt mit den festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 19.11.2019 bis einschließlich 02.12.2019

in der Stadt Oebisfelde-Weferlingen
Weferlingen
Kirchplatz 10
39356 Oebisfelde-Weferlingen
(Zimmer 205)

während der folgenden Sprechzeiten

Montag..... 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag geschlossen
zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde der Vorhabenträgerin zugestellt sowie denjenigen, über deren Einwendung entschieden worden ist.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und die festgestellten Planunterlagen können auch beim Landesverwaltungsamt, Referat Wasser, Dessauer Straße 70, Zimmer 235, 06118 Halle (Saale) eingesehen werden.

Darüber hinaus veröffentlicht das Landesverwaltungsamt im genannten Auslegungszeitraum eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und die festgestellten Planunterlagen gemäß § 27a VwVfG im Internet unter www.lwwa.sachsen-anhalt.de/service/planfeststellungsverfahren als zusätzliche Information. Diese Veröffentlichung stellt keine Auslegung nach §§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 74 Abs. 4 VwVfG dar. Gemäß § 27 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Entscheidung mit dem Hinweis auf die Auslegung auch öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Oebisfelde-Weferlingen, den 24.10.2019

gez. Hans-Werner Kraul
Bürgermeister
- Siegel -

Bekanntmachung der Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Rückwirkende Inkraftsetzung über die Ergänzungssatzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Gebiet „Gemarkung Everingen“

Die Stadt Oebisfelde-Weferlingen hat geprüft, dass die Abwägung und die Satzung vom 08.11.2004 weiterhin vollinhaltlich bestehen. Nach heutiger Rechtslage steht der Ergänzungssatzung nichts entgegen. Die Ergänzungssatzung im OT Everingen „Gemarkung Everingen, Teilbereich A „Lockstedter Straße, Flur 1, Flurstücke 489/269, 332/272, 333/273 und 274/1“ sowie Teilbereich B „Am Ribbensdorfer Weg, Flur 4, Flurstücke 175/111, 174/111, 181/118, 140/102, 141/104, 176//102, 105, 183/106, 185/99, 180/99, 177/103 und 179/99“ wird rückwirkend zum 23.06.2005 wegen der fehlenden Ausfertigung (Formeller Fehler) in Kraft gesetzt. Die Ergänzungssatzung für das Gebiet im OT Everingen wurde am 16.10.2019 ausgefertigt.

I. Der Gemeinderat Everingen hat in seiner Sitzung am 08.11.2004 aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches folgende Satzung beschlossen:

Satzung

der Gemeinde Everingen über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Gebiet „Gemarkung Everingen, Teilbereich A und Teilbereich B“

Auf Grund des § 34 Abs. 4 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S.2414), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I, s.3316), wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat Everingen vom 08.11.2004 folgende Satzung für das Gebiet „Gemarkung Everingen, Teilbereich A „Lockstedter Weg, Flur 1, Flurstücke 489/269, 332/272, 333/273 und 274/1“ sowie Teilbereich B „Am Ribbensdorfer Weg, Flur 4, Flurstücke 175/111, 174/111, 181/118, 140/102, 141/104, 176//102, 105, 183/106, 185/99, 180/99, 177/103 und 179/99“ erlassen: Das Landesverwaltungsamt Magdeburg hat hierzu am 16.06.2005, Az.: 204-21122/OK/037 mitgeteilt, dass die Genehmigungsfrist am 15.06.2005 endete. Damit ist die Genehmigungsfiktion eingetreten, d.h. gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB gilt die Genehmigung als erteilt.

§ 1 – Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst das Gebiet der Gemarkung Everingen, Teilbereich A, Flur 1, Flurstücke 489/269, 332/272, 333/273 und 274/1 und für den Teilbereich B, Flur 4, die heutigen Flurstücke 175/111, 174/111, 181/118, 140/102, 190, 192, 105, 183/106 und 185/99, welche innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegen.
- (2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil der Satzung

§ 2 – In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die genehmigte Satzung und den Plan dazu von diesem Tag ab in der Stadtverwaltung Oebisfelde-Weferlingen in der

Stadt Oebisfelde-Weferlingen
Weferlingen
Bauamt, Zimmer 206
Kirchplatz 10
39356 Oebisfelde-Weferlingen

während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des §44 Abs. 3 S.1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 S.1 Nr.1, 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel in der Abwägung, sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr.1,2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit erstmaliger Bekanntmachung vom 23. Juni 2005 schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf den Ablauf der Jahresfrist für die Geltendmachung von Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften hinsichtlich dieser öffentlichen Bekanntmachung mit Rückwirkung wird hingewiesen.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diese Satzung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Stadt Oebisfelde-Weferlingen, 07.11.2019

Hans- Werner Kraul
Bürgermeister
- Siegel -

*Ergänzungssatzung
Everingen
Abgrenzung Geltungsbereich*



Flur-Übersicht M 1: 1000

Gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB gilt die Genehmigung.

A. ERLÄUTERUNGEN DER PLANZEICHEN UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung	Bauweise
GRZ	Anzahl der Vollgeschosse

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

MD = innerhalb des nach § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB in die Satzung einbezogenen Dorfgebietsflächen MD 1 und MD 2 ist eine Mischbebauung zulässig

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) in Verbindung mit § 16 BauNVO

= GRZ 0,35 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
= I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 20 BauNVO)

BAUWEISEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) in Verbindung mit § 16 BauNVO

= o offene Bauweise (§ 22 BauNVO)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB

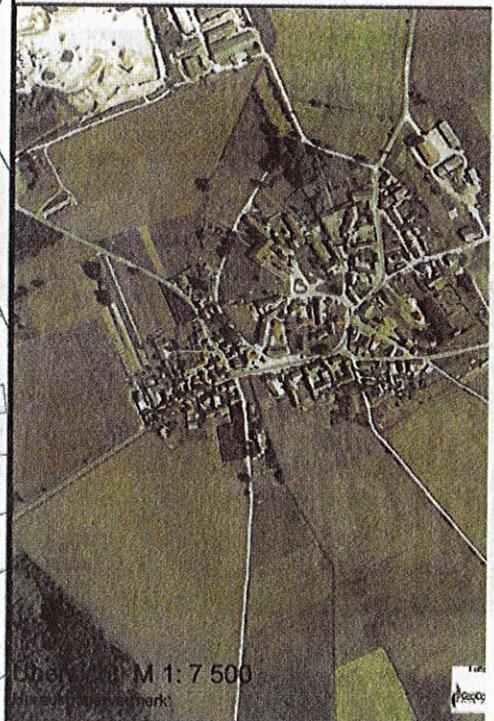
o = zu erhaltender Baum gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

o = Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB

B. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- = Flurgrenze
- = vorhandene Flurstücke
- = vorhandene Gebäude
- = Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung

Darstellungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches haben nur nachrichtlichen Charakter.



Übersicht M 1: 7 500

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Gemeinde: Everingen